



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 03.11.2020

75. Jahrgang

Nr. 11

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg; Haushaltssatzung 2020	2
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe; Haushaltssatzung 2020	3
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung Errichtung eines Mastschweinstalles, Fl.-Nr. 1381 Gemarkung Gaulzhofen	4
Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Augsburg; Terminbekanntgabe öffentliche Sitzung	5
Bekanntmachung des des Abfallzweckverbandes Augsburg; Tagesordnung	5

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

des

**Zweckverbandes
zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg**

Auf Grund der Art. 41 KommZG, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **227.500,- €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **-,- €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf im Verwaltungshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder nachfolgend umgelegt:

- 1.1 Je Verbandsmitglied wird ein Jahresgrundbetrag in Höhe von 90,- € festgesetzt, der zum 01.07.2020 fällig ist.
Die Gesamtumlage wird für 25 Verbandsmitglieder auf 2.250,- € festgesetzt.
Führt ein Mitglied im Jahr 2020 keine Baumaßnahme durch, wird in diesem Jahr die Differenz zwischen dem Jahresgrundbetrag und der Mindestumlage von 50,00 € erstattet.
- 1.2 Der nach Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres verbleibende ungedeckte Restbedarf wird im Verhältnis zu den angefallenen Baukosten der einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Der ungedeckte Restbedarf des vorangegangenen Haushaltsjahres 2019 wird auf 1.704,60 € festgesetzt.

2. Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 42 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Friedberg, den 16. Oktober 2020

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister der Stadt Friedberg
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg liegt nunmehr eine Woche lang öffentlich im Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 7, Zimmer 204, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe; Haushaltssatzung 2020

Haushaltssatzung

des **Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe**
(Landkreis Aichach-Friedberg) für das **Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 994.200 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 45.000 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht vorgesehen**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht festgesetzt**.

§ 4

Der Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe erhebt **für seinen durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage**. Die Umlage teilt sich in eine

- **Umlage Betriebskosten** - gem. § 25 Verbandssatzung (Abs. 1),
- **Umlage Verbandsanlage** - gem. § 26 Verbandssatzung (Abs. 2) und
- **Umlage Investitionskosten** - gem. § 27 Verbandssatzung (Abs. 3).

(1) Umlage Betriebskosten:

Die **umzulegenden Ausgaben** werden auf **378.300 € festgesetzt** und nach folgendem Umlageschlüssel **umgelegt**:

Markt Aindling Kläranlage Edenhausen	19,19 %	(72.607,88 €)
Markt Aindling Netzunterhalt	17,51 %	(66.250,16 €)
Gemeinde Petersdorf Netzunterhalt	3,75 %	(14.188,69 €)
Gemeinde Todtenweis Netzunterhalt	1,39 %	(5.268,74 €)
Anteil Kläranlage Abwasserzweckverband	58,15 %	(219.984,53 €)

(2) Umlage Verbandsanlage:

Die **umzulegenden Ausgaben** werden auf **615.300 € festgesetzt** und nach folgendem Umlageschlüssel **umgelegt**:

Markt Aindling	33,22 %	(204.402,66 €)
Gemeinde Petersdorf	7,88 %	(48.485,64 €)
Gemeinde Todtenweis	58,90 %	(362.411,70 €)

(3) Umlage Investitionskosten:

Die **umzulegenden Ausgaben** werden auf **0 € festgesetzt**. Es bedarf daher **keiner Umlegung** auf die Mitgliedsgemeinden.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **165.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht vorgenommen**.

§ 7

Diese Haushaltssatzung **tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft**.

Todtenweis, den 26.10.2020

Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe

gez.
Konrad Carl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2020 des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Raum 208 im 2. Obergeschoss, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung

Aktenzeichen:	A1800320 (Bei Rückfragen bitte immer angeben)
Bauherr:	Herr Michael Preschl sen., Dorfstr. 13 a, 86447 Aindling
Bauort:	86447 Aindling-Gaulzhofen Gemarkung Gaulzhofen, Fl.-Nr. 1381
Vorhaben:	Errichtung eines Mastschweinstalles

Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrages von Herrn Michael Preschl, sen., Dorfstr. 13 a, 86447 Aindling-Gaulzhofen zur Errichtung eines Mastschweinstalles auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1381 der Gemarkung Gaulzhofen.

Mit Bescheid vom 19.10.2020 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Mastschweinstalles auf dem Grundstück Flur-Nr. 1381 der Gemarkung Gaulzhofen wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 19.10.2020 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Marlene Großhauser
Verwaltungsinspektorin

Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Augsburg; Terminbekanntgabe öffentliche Sitzung

B E K A N N T M A C H U N G

am Dienstag, den 10.11.2020

findet um 09.00 Uhr

im Infozentrum

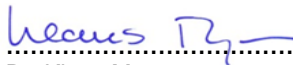
der

AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg

eine öffentliche Sitzung

des

Abfallzweckverbandes Augsburg statt.



Dr. Klaus Metzger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Augsburg; Tagesordnung

T A G E S O R D N U N G

für die 198. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)

am 10.11.2020

im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU

1. Genehmigung der Niederschrift über die 197. AZV-Verbandsversammlung vom 21.07.2020

(Niederschrift wurde mit Schreiben vom 30.09.2020 versandt)

2. Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates der AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen und AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen
3. Änderung der Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen;
§ 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
4. Verschiedenes



Dr. Klaus Metzger
Landrat
Verbandsvorsitzender
